

# STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2024

Montag, 11. März 2024

Nr. 11

Seite	Seite	Seite
<b>Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz</b>		
Anmeldung von Studierenden für den Fachbereich Verwaltung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit; Studienbeginn 1.9.2024 . . . . .	322	
<b>Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat</b>		
Öffentliche Bekanntgabe des Widerrufs eines Systems nach § 18 Abs. 1 des Verpackungsgesetzes . . . . .	322	
<b>Regierungspräsidien</b>		
<b>DARMSTADT</b>		
Vorhaben der Sonderabfallverbrennungsanlage Biebesheim der HIM GmbH; Anlage zur Lagerung und Behandlung von mineralischen Abfällen und Schlacke (gefährliche und nicht gefährliche Abfälle) [N69]; Bekanntmachung über die Erteilung eines Genehmigungsbescheides nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz . . . . .	323	
Vorhaben der VDC FRA22 GmbH, 66121 Saarbrücken, Projekt: Errichtung und Betrieb von insgesamt 11 Notstromaggregaten mitsamt zugehörigen Nebeneinrichtungen zur Sicherstellung der Elektrizitätsver-		
sorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung; Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz . . . . .	324	
Vorhaben der whs enerotec GmbH & Co. Windpark Rothaide KG: Annex-Verfahren betreffend WEA 11 und 12, Windpark Hainhaus (Lützelbach) – Bau einer Zuwegung zu den Windenergieanlagen WEA 11 und 12, Bau einer Löschwasserzisterne sowie eines Wendebereichs bei WEA 12; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG . . . . .	325	
Vorhaben der Mainzer Netze GmbH, 55118 Mainz; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 UVPG . . . . .	325	
Vorhaben der Equinix Hyperscale 2 (FR10) GmbH; Errichtung und Betrieb von insgesamt 11 Notstromaggregaten zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung; Absage des Erörterungstermins . . . . .	325	
Auflösung der Gabriele Gebauer TAURUS Stiftung mit Sitz in Wiesbaden . . . . .	326	
13. Sitzung der Regionalversammlung Südhessen am 15.3.2024 . . . . .	326	
<b>GIESSEN</b>		
Vorhaben der EAM Natur Energie GmbH – Windpark Hopfenberg . . . . .	326	
<b>Öffentlicher Anzeiger . . . . .</b>		327
<b>Andere Behörden und Körperschaften</b>		
Gewässerverband Bergstraße, Lorsch; Haushaltssatzung 2024 . . . . .		328
Gewässerverband Bergstraße, Lorsch; Beschluss über den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 . . . . .		329
Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; 9. Plenarsitzung der Verbandsversammlung . . . . .		329
Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; 19. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses der XVII. Verbandsversammlung . . . . .		329
Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord, Homberg (Efze); Haushaltssatzung 2024, Beschluss über den Jahresabschluss 2022 und Beschluss über die Entlastung des Verbandsvorstandes für das Jahr 2022, Satzungsänderung . . . . .		329
<b>Stellenausschreibungen . . . . .</b>		330

Der **Redaktions- und Anzeigenschluss** des **Staatsanzeigers** ändert sich wegen der Osterfeiertage für folgende Ausgaben:

Staatsanzeiger Nr. 14 vom 1. April 2024:	Redaktionsschluss Dienstag, 19. März 2024, 12 Uhr Anzeigenschluss Donnerstag, 21. März 2024, 12 Uhr
Staatsanzeiger Nr. 15 vom 8. April 2024:	Redaktionsschluss Montag, 25. März 2024, 12 Uhr Anzeigenschluss Mittwoch, 27. März 2024, 12 Uhr

Die Redaktion/Der Verlag

**HESSISCHES MINISTERIUM  
DES INNERN, FÜR SICHERHEIT UND HEIMATSCHUTZ**

185

**Anmeldung von Studierenden für den Fachbereich Verwaltung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS);**

Studienbeginn 1. September 2024

**Studiengang Bachelor of Arts – Public Administration  
Studiengang Bachelor of Arts – Digitale Verwaltung  
Studiengang Bachelor of Laws – Sozialverwaltung –  
Rentenversicherung**

Die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit benötigt zur Planung des Studienbetriebes rechtzeitig Informationen darüber, mit welcher Anzahl von Studierenden für die einzelnen Campus zu rechnen ist. Daher werden alle Dienstherren gebeten, die beabsichtigen, Inspektoranwärterinnen und -anwärter, Aufstiegsbeamtinnen und -beamte oder Tarifbeschäftigte für ein Studium im Fachbereich Verwaltung an der HöMS anzumelden, folgende Termine zu beachten:

**Studienbeginn: 1. September 2024**

- a) Voranmeldungen: Bitte reichen Sie die Voranmeldungen bis zum **1. April 2024** ein.  
b) Anmeldungen: Die **verbindlichen** Anmeldungen **werden bis zum 30. Juni 2024 erbeten**.

**Wichtig:** Die Anmeldefrist bis zum 30. Juni 2024 ist verbindlich und soll eingehalten werden. Die Berücksichtigung von Anmeldungen, die nach dem 30. Juni 2024 an der HöMS eingehen, kann nicht garantiert werden und obliegen einer Einzelfallprüfung.

Die Voranmeldungen dienen als Grundlage für die Planung des Lehrbetriebes. Mit der Voranmeldung sind daher möglichst die genaue Zahl der zum Studium vorgesehenen Personen und die aus Sicht der Dienstherren in Betracht kommenden Campus (Erst- und Zweitwunsch) anzugeben. Die HöMS behält sich das Recht vor, aus Kapazitätsgründen den Studierenden Studienstandorte zuzuweisen.

Das Anmeldeformular finden Sie auf unserer Homepage unter dem Menüpunkt „Studium“ (entsprechenden Studiengang auswählen).

Bitte übersenden Sie die verbindlichen Anmeldungen zusammen mit den erforderlichen Unterlagen zur abschließenden Prüfung der Hochschulzugangsberechtigung (Zeugnisse, sonstige notwendige Bescheinigungen). Einen Monat vor Studienbeginn verschiekt die Hochschule die Anmeldebestätigungen mit weiteren Informationen für den Beginn des Studiums.

Bitte richten Sie die Voranmeldungen und Anmeldungen an:

**Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit  
HSG 3 Personal und Studierendensekretariat  
SG 34 Studierendensekretariat und Lehrbeauftragtenmanagement  
Schönbergstraße 100  
65199 Wiesbaden**

Die HöMS prüft, ob die Angemeldeten die Voraussetzungen für ein Studium an der HöMS erfüllen, das heißt ob sie die Fachhochschulreife oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzen (bei Inspektoranwärterinnen oder -anwärtern und Angestellten) bzw. ob die Zulassung zum Aufstieg durch die oberste Dienstbehörde erfolgt ist und die Voraussetzungen des § 16 HLVO vorliegen.

Zur Deckung der Kosten für die Ausbildung von Bediensteten anderer Dienstherren (zum Beispiel Kommunalverwaltung) wird von diesen eine Pauschalgebühr in Höhe von 3.000 Euro pro Studierenden für die dreijährige Studiendauer erhoben (§ 1 Abs. 1 Verordnung über Finanzierung, Gebühren, Vergütungen und Zentren der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (FGVZHHöMSV)).

Wiesbaden, den 27. Februar 2024

**Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit**

*StAnz. 11/2024 S. 322*

**HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT,  
WEINBAU, FORSTEN, JAGD UND HEIMAT**

186

**Öffentliche Bekanntgabe des Widerrufs eines Systems nach § 18 Abs. 1 des Verpackungsgesetzes**

Auf Antrag der Altera Systems GmbH, Horst-Henning-Platz 1, 51373 Leverkusen (nachstehend Antragstellerin genannt), ergeht nach § 18 Abs. 3 Satz 2 des Verpackungsgesetzes (VerpackG) folgender Bescheid:

- I. Die Genehmigung der Antragstellerin für den Betrieb eines Systems nach § 18 Abs. 1 VerpackG vom 10. Dezember 2021 (Az. II1.1 – 100a – 12.19.06), wonach die Antragstellerin verpflichtet ist, eine getrennte flächendeckende Sammlung aller restentleerten Verpackungen bei den privaten Endverbrauchern nach § 14 Abs. 1 VerpackG sicherzustellen, wird gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 VerpackG **widerrufen**.
- II. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenentscheidung ergeht durch gesonderten Bescheid.
- III. Der verfügende Teil des Bescheides wird im Hessischen Staatsanzeiger gemäß § 18 Abs. 3 Satz 3 VerpackG öffentlich bekannt gegeben.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Wiesbaden, den 26. Februar 2024

**Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat  
II1.1 – 100a 12.19 (Altera)**

*StAnz. 11/2024 S. 322*

**DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN**

**187** DARMSTADT

**Vorhaben der Sonderabfallverbrennungsanlage Biebesheim der HIM GmbH; Anlage zur Lagerung und Behandlung von mineralischen Abfällen und Schlacke (gefährliche und nicht gefährliche Abfälle) [N69];**

Bekanntmachung über die Erteilung eines Genehmigungsbescheides nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 26. Januar 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

Auf Grund von §§ 4, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2023 (BGBl. I S. 1), in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) sowie **Nr. 8.11.1.1[G/E]** des Anhangs 1 sowie der **Nrn. 8.11.2.1 [G/E], 8.11.2.3 [G/E], 8.11.2.4 [V], 8.12.1.1 [G/E], 8.12.2 [V], 8.15.1 [G], 8.15.3 [V]** zu dieser Verordnung erteile ich der **HIM GmbH, Waldstraße 11, 64584 Biebesheim**

– im Folgenden Antragstellerin/Betreiberin genannt – auf Antrag vom 16. August 2021 die Genehmigung, nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen auf dem Grundstück in Biebesheim; Grundbuch Gemarkung Biebesheim, Flur 11, Flurstück 24/7, 19/6 u. 24/12, Anschrift Otto-Hahn-Straße 1 der bestehenden Sonderabfallverbrennungsanlage (SAV) Biebesheim eine neue Anlage zu errichten und zu betreiben.

**Dieser neue Anlagenteil (N69) der SAV Biebesheim soll südwestlich der REC-Halle (Anlagenteil N 43) gebaut werden. In der zu errichtenden Halle, die sich in einen Lagerbereich für Schlacke und einen für belasteten Boden (mineralische Abfälle) sowie einen Annahmehbereich und einer Verladestelle für den Abtransport der Abfälle unterteilt, sind ferner die Behandlungseinrichtungen untergebracht.**

**Folgende Abfallströme sollen gelagert und behandelt werden:**

Nr. Anhang 1 4. BImSchV	Beschreibung	Behandlungskapazität/ Durchsatz	Lagerkapazität
8.11.1.1 [G, E] 8.11.2.1 [G, E] 8.11.2.4 [V]	Behandlung <b>mineralischer Abfälle</b>	10.000 t/a (40 t/WT <sup>1</sup> ) Max. Durchsatz/d 400 t/WT	
8.12.1.1 [G, E] 8.12.2 [V]	Lagerung <b>mineralischer Abfälle</b>	20.000 t/a (80 t/WT) Max. Durchsatz/d 1.000 t/WT	5.000 t
8.11.2.1 [G, E] 8.11.2.3 [G, E] 8.11.2.4 [V]	Behandlung von <b>Schlacke</b>	30.000 t/a 120 t/KT <sup>2</sup> Max. Durchsatz/d 400 t/KT	
8.12.1.1 [G, E] 8.12.2 [V]	Lagerung von <b>Schlacke</b>	30.000 t/a 85 t/KT Max. Durchsatz/d 150 t/KT	2.000 t

1 WT = Werktag  
2 KT = Kalendertag

Nr. Anhang 1 4. BImSchV	Beschreibung	Behandlungskapazität/ Durchsatz	Lagerkapazität
8.15.1 [G] 8.15.3 [V]	<b>Umschlag gefährlicher/nicht gefährlicher Abfälle</b>	10.000 t/a 40 t/WT Max. Durchsatz/d 500 t/WT	

**VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof (VGH)<sup>3</sup>, Goethestraße 41 - 43, 34119 Kassel, erhoben werden.

Zur alleinigen Anfechtung der Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt, erhoben werden.

Dieser Genehmigungsbescheid kann in der Zeit **vom 12. März 2024 (erster Tag) bis 25. März 2024 (letzter Tag)** online im Internetauftritt des Regierungspräsidiums Darmstadt, [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de) unter der Rubrik Veröffentlichungen und Digitales/Öffentliche Bekanntmachungen/Umweltrecht eingesehen werden. Unter der Rubrik Veröffentlichungen und Digitales/Öffentliche Bekanntmachungen/Industrieemissionen wird der Genehmigungsbescheid dauerhaft im Internetauftritt des Regierungspräsidiums Darmstadt eingestellt.

Als zusätzliches Angebot liegt eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, von Dienstag, 12. März 2024 bis Montag, 25. März 2024, beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt, 1. OG, Zimmer 1.082a aus, und kann dort während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8 bis 16:30 Uhr, Freitag 8 bis 15 Uhr), nach vorheriger telefonischer (06151/12-5771) oder schriftlicher (E-Mail an [Genehmigungen-IVDa-422@rpd.hessen.de](mailto:Genehmigungen-IVDa-422@rpd.hessen.de)) Terminvereinbarung eingesehen werden.

**Hinweis für Dritte:**

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am 26. März 2024 und läuft bis zum 22. April 2024.

**Datenschutzrechtlicher Hinweis:**

Hinweise zum Datenschutz sind online im Internetauftritt des Regierungspräsidiums Darmstadt, [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de) unter der Rubrik Umwelt/Abfall/Datenschutzhinweise Abfall zu finden.

Darmstadt, den 22. Februar 2024

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
IV/Da 42.2-100 h 08.02/1-2020/2  
StAnz. 11/2024 S. 323

3 Nach § 48 VwGO Abs. 1 Nr. 5 entscheidet das Oberverwaltungsgericht (hier: VGH) im ersten Rechtszug über Streitigkeiten, die Abfallverbrennungsanlagen betreffen, deren jährliche Durchsatzleistung (effektive Leistung) mehr als einhunderttausend Tonnen beträgt.

188

**Vorhaben der VDC FRA22 GmbH, Bismarckstraße 53, 66121 Saarbrücken, Projekt: Errichtung und Betrieb von insgesamt 11 Notstromaggregaten mitsamt zugehörigen Nebeneinrichtungen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung;**

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 16. Februar 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügbare Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

**„Genehmigungsbescheid“**

**I.  
Tenor**

**I.1**

Auf Antrag vom 6. April 2022 wird der **VDC FRA22 GmbH, vert. d. Geschäftsführer Herr Dr. Gordon Geiser, Bismarckstraße 53, 66121 Saarbrücken**, nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in: 65479 Raunheim, Alexander-von-Humboldt-Straße 4 A, Grundbuch Gemarkung: Raunheim, Flur: 6, Flurstück: 83/58, 83/62, Gebäude: Rechenzentrum FRA22, Rechts- und Hochwert 461464 / 5540147, eine Notstromdieselmotoranlage (NDMA) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung für das Rechenzentrum (RZ) FRA22 in der Alexander-von-Humboldt-Straße 4 A, 65479 Raunheim zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb von elf NDMA der Motortypvariante Caterpillar CAT 3516E mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von insgesamt 78,386 MW (je NDMA 7,126 MW) und einer max. Betriebsstundenzahl von 778 Stunden pro Jahr für den Notstrombetrieb. Alle NDMA sind mit einer Anlage zur Selektiven Katalytischen Reduktion (SCR) zur NO<sub>x</sub>-Minderung ausgestattet.

Die Anlage besteht im Einzelnen aus

a) folgenden Anlagenteilen (Bestandsanlage), die bereits baurechtlich genehmigt sind (Baugenehmigung vom 7. Juni 2022, Aktenzeichen (AZ) IV/1.2-BS-2021-83-hx-ba):

- sechs NDMA der FA. Caterpillar Typ 3516 E mit einer FWL von je 7,126 MW und einer Gesamtfeuerungsleistung von 42,76 MW,
  - sechs SCR-Katalysatoreinheiten im Abgaskanal je NDMA zur Entstickung, inkl. Einspeisevorrichtungen,
  - Abfüllfläche für Diesel und wässrige Harnstofflösung mit Verrohrung und Förderpumpen,
  - drei unterirdische Lagertanks für Diesel mit einem Volumen von jeweils 100 m<sup>3</sup> inkl. Verteilersystem von den Lagertanks zu den Tagestanks der NDMA,
  - zwei oberirdische Lagertanks für wässrige Harnstofflösung (AdBlue) mit jeweils 10 m<sup>3</sup>,
  - sechs Tagestanks für Diesel mit einem Volumen von jeweils 1,87 m<sup>3</sup>,
  - sechs Tagestanks für wässrige Harnstofflösung von jeweils 265 l,
  - sechs Lithiumionen-Batterien zum Starten der Generatoren,
  - fünf Sammel-Schornsteinen aus jeweils zwei Abgasrohren sowie eines Einzelschornsteins (1 Abgasrohr) mit einer Bauhöhe von jeweils 42 m über Grund,
  - einem unterirdischen Dump-Tank (Havarietank) für Diesel von 5 m<sup>3</sup>
- sowie

b) neu beantragten Anlagenteilen (neu zu errichten):

- fünf NDMA der FA. Caterpillar Typ 3516 E mit einer FWL von je 7,126 MW,
- fünf SCR-Katalysatoreinheiten im Abgaskanal je NDMA zur Entstickung, inkl. Einspeisevorrichtungen,

- fünf Tagestanks für Diesel mit einem Volumen von jeweils 1,87 m<sup>3</sup>,
- fünf Tagestanks für wässrige Harnstofflösung von jeweils 265 l,
- fünf Lithiumionen-Batterien zum Starten der Generatoren,
- alle Anschlüsse an die bestehende Anlage sowie
- einem Anschluss der neuen fünf Generatormodule an die bereits vorinstallierten Kamine Kamin 2, Kamin 3 und Kamin 4.

Insgesamt umfasst somit die mit diesem Bescheid genehmigte Anlage:

- elf NDMA der FA. Caterpillar Typ 3516 E mit einer FWL von je 7,126 MW und einer Gesamtfeuerungsleistung (FWL<sub>ges</sub>) von 78,39 MW
- elf SCR-Katalysatoreinheiten im Abgaskanal je NDMA zur Entstickung, inkl. Einspeisevorrichtungen
- Abfüllfläche für Diesel und wässrige Harnstofflösung mit Verrohrung und Förderpumpen
- drei unterirdische Lagertanks für Diesel mit einem Volumen von jeweils 100 m<sup>3</sup> inkl. Verteilersystem von den Lagertanks zu den Tagestanks der NDMA
- zwei Lagertanks für wässrige Harnstofflösung (AdBlue) mit jeweils 10 m<sup>3</sup>
- elf Tagestanks für Diesel mit einem Volumen von jeweils 1,87 m<sup>3</sup>
- elf Tagestanks für wässrige Harnstofflösung von jeweils 265 l
- elf Lithiumionen-Batterien zum Starten der Generatoren
- fünf Sammel-Schornsteinen aus jeweils zwei Abgasrohren sowie eines Einzelschornsteins (1 Abgasrohr) mit einer Bauhöhe von jeweils 42 m über Grund
- eine maximale Betriebszeit der geänderten Anlage beträgt 778 Stunden im Jahr im Parallelbetrieb (d.h. Betrieb von mindestens zwei NDMA gleichzeitig)“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

**„VII.  
Rechtsbehelfsbelehrung“**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim: Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt“.

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom **12. März 2024 bis 25. März 2024** bei folgenden Stellen aus

- beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Wilhelminenstraße 1–3, 64283 Darmstadt, Raum 2059, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr),
- bei der Stadt Raunheim, Am Stadtzentrum 1, 65479 Raunheim, Raum 221, während der Dienststunden (Montag und Dienstag 8:00 bis 11:30 Uhr, Mittwoch 8:00 bis 11:30 Uhr und 13:30 bis 17:30 Uhr, Donnerstag 13:00 bis 16:00 Uhr)

aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Beim **Regierungspräsidium Darmstadt ist eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06151 123752** erforderlich.

Hinweise:

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, unter folgender Adresse schriftlich oder elektronisch angefordert werden: Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Wilhelminenstraße 1–3, 64283 Darmstadt. Dabei bitte das untenstehende Aktenzeichen angeben.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist **endet am 25. April 2024**.

Hinweise zum Datenschutz finden sie im Internet unter [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de) im Bereich Umwelt > Lärm/Luft/Strahlen > Datenschutzhinweise.

Darmstadt, den 26. Februar 2024

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
RPDA - Dez. IV/Da 43.1-53 u 33.10/1-2022/2

StAnz. 11/2024 S. 324

189

**Vorhaben der whs enertec GmbH & Co. Windpark Rothaide KG: Annex-Verfahren betreffend WEA 11 und 12, Windpark Hainhaus (Lützelbach) – Bau einer Zuwegung zu den Windenergieanlagen WEA 11 und 12, Bau einer Löschwasserzisterne sowie eines Wendebereichs bei WEA 12;**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die whs enertec GmbH & Co. Windpark Rothaide KG, Hauptstraße 25, 64390 Erzhausen hat einen Antrag auf Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung nach § 12 Abs. 2 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) zum Bau einer Zuwegung zu den Windenergieanlagen WEA 11 und 12, zum Bau einer Löschwasserzisterne sowie eines Wendebereichs bei WEA 12 des Windparks Hainhaus (Lützelbach) (sogenanntes Annex-Verfahren) gestellt. Die beantragte Waldinanspruchnahme beziffert sich auf insgesamt 4.200 m<sup>2</sup>.

Das beantragte Vorhaben steht im Zusammenhang mit dem Windpark Hainhaus, speziell der Windenergieanlagen 11 und 12. Es handelt sich hierbei um ein hinzutretendes kumulierendes Vorhaben (§ 10 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG).

Für dieses Vorhaben war die Durchführung einer standortbezogene UVP-Vorprüfung nach § 11 Abs. 3 Nr. 3 UVPG notwendig. Diese umfasst die Errichtung der Zuwegung zw. WEA 10 und WEA 11/12, den Bau einer Löschwasserzisterne sowie den Bau eines Wendebereichs bei WEA 12 des Windparks Hainhaus (Lützelbach).

Die überschlägige Prüfung nach § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG ergab in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Die überschlägige Prüfung war damit beendet. Unter Berücksichtigung der von der Vorhabensträgerin vorgesehenen Maßnahmen sowie unter Berücksichtigung der von den Fachbehörden formulierten Nebenbestimmungen, sind von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Als Ergebnis der standortbezogenen UVP-Vorprüfung ist festzustellen, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Darmstadt, den 22. Februar 2024

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
Dez. V 52-88 p 91/17-2023/1

StAnz. 11/2024 S. 325

190

**Vorhaben der Mainzer Netze GmbH, 55118 Mainz;**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 UVPG

Die Netze BW GmbH hat im Auftrag der Vorhabenträgerin Mainzer Netze GmbH den Ersatzneubau der Freileitungsmasten 001 und 002 als 9-1 und 9-2 sowie das Aufziehen leistungsfähigerer Leiterseile als 2er-Bündel im neu gebauten Abspannabschnitt 9-1 nach 9-2, der Freileitungsanlage von Goddelau – Biebesheim, geplant.

Für das Vorhaben war unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien der Anlage 3 zum UVPG zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Prüfung erfolgte als standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 7 Abs. 2 und 9 Abs. 4 UVPG.

Die Prüfung hat ergeben, dass das geplante Vorhaben keine zusätzlichen erheblichen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann und das Vorhaben daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Diese Feststellung ist von folgenden Erwägungen getragen:

Das Vorhaben liegt im Raum zwischen Goddelau und Biebesheim im Naturpark Bergstraße – Odenwald außerhalb von Schutz-

gebieten. Das Vorhaben beeinträchtigt den Naturpark nicht. Innerhalb der Arbeitsbereiche und dem Wirkradius der Baumaßnahme sind keine Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope vorhanden.

Die nächstgelegenen Natura-2000-Gebiete „6116-450 Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsaue“, „6217-403 Hessische Altneckarschlingen“ und „6116-350 Kühkopf-Knoblochsaue“ liegen in einer Entfernung von über 850 m zu dem Vorhabenstandort und damit außerhalb von betrachtungsrelevanten Vorhabens spezifischen Wirkräumen.

Zudem wurde im Natureg Viewer überprüft, ob Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete betroffen sind. Sowohl das Überschwemmungsgebiet am Rhein als auch das Trinkwasserschutzgebiet „WSG WW Allmendfeld, Hesserwasser“ (433-002) mit der Schutzzone IIIA liegen in einer so großen Entfernung, dass eine Beeinträchtigung durch die Baumaßnahme ausgeschlossen werden kann.

Das bedeutet, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Sinne der in der Anlage 3 zum UVPG Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Darüberhinausgehende Tatbestände, die die Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Darmstadt nicht vor.

Der Ersatzneubau der restlichen Bestandsmasten 3 bis 21 der Freileitungsanlage sowie das Aufziehen der neuen Leiterseile auf diesen Abschnitten, und damit die Umsetzung der Leistungserhöhung, ist Gegenstand eines separaten zweiten Genehmigungsantrags.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Darmstadt, den 26. Februar 2024

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
III 33.1-78 a 07.04/7-2023

StAnz. 11/2024 S. 325

191

**Vorhaben der Equinix Hyperscale 2 (FR10) GmbH; Errichtung und Betrieb von insgesamt 11 Notstromaggregaten zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung;**

Absage des Erörterungstermins

Bezug: Bekanntmachung vom 4. Dezember 2023 (StAnz. S. 1658)

Die Equinix Hyperscale 2 (FR10) GmbH, Rebstöcker Straße 33, 60326 Frankfurt am Main, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 11 Notstromdieselmotoren (NDMA) mit einer Gesamtfeuerleistungswärmeleistung von 76 MW mitsamt zugehörigen Nebeneinrichtungen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung im Rechenzentrum FR 10x in der Friesstraße 5, 60388 Frankfurt am Main. Hierzu hat die Equinix Hyperscale 2 (FR10) GmbH einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gestellt.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie.

Das Rechenzentrum selbst, das bereits baurechtlich genehmigt ist, und die Notstromaggregate befinden sich in der Friesstraße 5, 60388 Frankfurt am Main, Gemarkung Seckbach, Flur 41, Flurstück 3/64, Rechts- und Hochwert 481493/5553905.

Gegen das oben genannte Vorhaben sind keine Einwendungen erhoben worden.

Der vorgesehene **Erörterungstermin am 22. März 2024, Uhrzeit: 10 Uhr**, Ort: Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, 3. OG, Raum 3.6.40. **entfällt** daher.

Frankfurt am Main, den 28. Februar 2024

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
Abteilung Umwelt Frankfurt  
RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u 12.01/21-2023/1

StAnz. 11/2024 S. 325

192

### Auflösung der Gabriele Gebauer TAURUS Stiftung mit Sitz in Wiesbaden

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Stiftungsgesetzes in Verbindung mit § 87 BGB habe ich die Auflösung der Gabriele Gebauer TAURUS Stiftung mit Sitz in Wiesbaden mit Bescheid vom 2. Januar 2024 genehmigt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2024 → Februar veröffentlicht.

Darmstadt, den 22. Februar 2024

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 – 25d 04.14/139-2018

StAnz. 11/2024 S. 326

193

### 13. Sitzung der Regionalversammlung Südhessen am 15. März 2024

Am Freitag, dem 15. März 2024, 15:00 Uhr findet im Rathaus Römer, Stadtverordnetensitzungssaal, Römerberg 23, 60311 Frankfurt am Main die 13. Sitzung der Regionalversammlung Südhessen statt.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

#### TO I

- Begrüßung und Genehmigung des Protokolls der zwölften Sitzung vom 8. Dezember 2023
- Aufstellung des Regionalplans Südhessen und Regionalen Flächennutzungsplans für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main  
Beschluss über die Einleitung der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen  
**Drs. Nr. X/119**  
Aufstellung des Regionalplans Südhessen und Regionalen Flächennutzungsplans für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main  
Beschluss über die Ergänzung und Aktualisierung der im Dezember 2023 an die Mitglieder der Regionalversammlung Südhessen verschickten Unterlagen des Regionalplans Südhessen und Regionalen Flächennutzungsplans für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main – Entwurf/Vorentwurf 2024  
**Drs. Nr. X/119.1**
- Antrag der Stadt Bad Soden-Salmünster auf Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 nach § 6 ROG in Verbindung mit § 8 HLPG zugunsten einer Freiflächenphotovoltaikanlage für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik Unter dem dritten Graben“  
**Drs. Nr. X/117.1**
- Antrag der Stadt Neu-Anspach auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 nach § 6 ROG in Verbindung mit § 8 HLPG für die Ausweisung eines Wohn-, Misch- und Gewerbegebietes „Am Wenzelholz/Stapelstein“  
**Drs. Nr. X/100.1**
- Anfragen

#### TO II

- Antrag der Büchnerstadt Riedstadt auf Änderung der Abweichungszulassung im Bereich des Gewerbegebietes „Auf dem Forst III“  
**Drs. Nr. X/50.3**
- Antrag der Gemeinde Glauburg auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen/Regiona-

len Flächennutzungsplans 2010 nach § 6 ROG in Verbindung mit § 8 HLPG für die Ausweisung eines Wohn- und Mischgebietes „Hinter dem Falder“ – EINLEITUNG

**Drs. Nr. X/116**

- Antrag der Stadt Bad Soden-Salmünster vom 10. April 2023 auf Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 nach § 6 ROG in Verbindung mit § 8 HLPG zugunsten einer Freiflächenphotovoltaikanlage für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik Unter dem dritten Graben“ – EINLEITUNG

**Drs. Nr. X/117**

- Antrag der Stadt Steinau an der Straße auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 nach § 6 ROG in Verbindung mit § 8 HLPG zugunsten einer Freiflächenphotovoltaikanlage für den Bereich des Bebauungsplanes „Solarpark Sarrod“ und der Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich – EINLEITUNG

**Drs. Nr. X/120**

Darmstadt, den 23. Februar 2024

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
III 31.1 – 93 b 10/01

StAnz. 11/2024 S. 326

194

GIESSEN

### Vorhaben der EAM Natur Energie GmbH – Windpark Hopfenberg

Die EAM Natur Energie GmbH, Maibachstraße 7, 35683 Dillenburg, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) vom Typ GE 4.8-158 mit 161 m Nabenhöhe, 158 m Rotordurchmesser, 240 m Gesamthöhe und 4,8 MW Nennleistung gestellt.

Die Standorte der geplanten Anlagen sind in:

Stadt: Stadtallendorf,

Gemarkung: Erksdorf,

Flur: 11, 11, 10, 11

Flurstücke: 1/3, 1/3, 16, 4

Der Antrag wurde im Staatsanzeiger Nr. 41 am 10. Oktober 2022 veröffentlicht.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde durchgeführt.

Der Wegfall des Erörterungstermins wurde im Staatsanzeiger Nr. 4 am 23. Januar 2023 bekannt gemacht.

Der beantragte Typ der WEA wurde von der EAM Natur Energie GmbH zwischenzeitlich im laufenden Genehmigungsverfahren geändert. Beantragt werden nun vier WEA vom Typ Enercon E 160 EP5 E3 R1 mit 166,6 m Nabenhöhe, 160 m Rotordurchmesser, 246,6 m Gesamthöhe und 5,6 MW Nennleistung. Die Standorte der beantragten WEA bleiben unverändert.

Die EAM Natur Energie GmbH hat am 24. Mai 2023 die Anwendung des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) im Genehmigungsverfahren für den Windpark Hopfenberg verlangt. Folglich ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen. Aus dem Wegfall der Pflicht zur Durchführung einer UVP folgt auch der Wegfall einer Pflicht zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Bezüglich des oben genannten Antrags wird hiermit bekannt gemacht, dass nach Anwendung des § 6 WindBG die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und der Öffentlichkeitsbeteiligung abgebrochen wird.

Gießen, den 26. Februar 2024

**Regierungspräsidium Gießen**  
RPGI-43.1-53e1860/6-2019/1

StAnz. 11/2024 S. 326